

Satzung

Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen e. V.

(Fassung 2023)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen ist ein Zusammenschluss an der Gemeinschaftsschularbeit und seiner Förderung interessierter Personen.
- 2) Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen e. V.“, im weiteren Text als Förderverein oder Verein bezeichnet.
- 3) Der Förderverein hat seinen Sitz in Kellinghusen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter dem Aktenzeichen VR 469 IZ eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGB 1 S.613) und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Nachweisbarer Auslagenersatz ist möglich.

§ 4 Zwecke und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe, vor allem hinsichtlich der zur Verfügungsstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel.

- 2) Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder zu fördern, ihre Tätigkeit zusammenzufassen und zu unterstützen, um gemeinsam durch Bereitstellung von Vereinsmitteln vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend zu finanzierende Maßnahmen zu fördern.
- 3) Der Förderverein kann durch Vereinbarung mit anderen Rechtsträgern, wie z. B. der Schule, dem Schulträger oder anderen in der Gemeinschaftsschularbeit tätigen Gremien weitere die Schule betreffende Aufgaben übernehmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen unter Hinweis darauf, ob die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erworben werden soll.

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind ohne Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können dem Vorstand nicht angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich (z. B. per Briefpost oder elektronischer Post) mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden kann.
- 2) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- 3) Ausschluss aus wichtigem Grund. Mitglieder, die ihre Pflicht nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.
- 4) Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung vom Jahresbeitrag mehr als 3 Monate – trotz Mahnung - im Rückstand ist, kann er aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
- d) der Kassiererin/ dem Kassierer,
- e) entfällt,
- f) einer Lehrkraft.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

Die Reihenfolge der ausscheidenden Mitglieder ist:

- nach dem 1. Jahr – Vorstandsmitglied f) und b)
- nach dem 2. Jahr – Vorstandsmitglied d)
- nach dem 3. Jahr – Vorstandsmitglied c) und a)

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder fordern.
- 4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Erstattung des Jahresberichts und des Kassenberichts in der ersten Sitzung des Vereins nach Beginn eines neuen Kalenderjahres.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen ist einzuhalten.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen JA- und Nein-Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Über die Sitzung ist **ein Protokoll** zu fertigen. **Das Protokoll** soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren unterschriftlich erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der dem Verein angehörenden Mitgliedern im Sinne von § 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern**
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts
 - d) Abstimmung und Beschlussfassung über den vom Vorstand empfohlenen Mitgliedsbeitrag
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen **per Aushang in der zu fördernden Einrichtung und per Bekanntgabe auf der Internetseite der zu fördernden Einrichtung** unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Darüber, ob diese Ergänzungen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. **Am Versammlungstag gestellte Anträge von Mitgliedern können nur berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihnen die Dringlichkeit, mit einfacher Mehrheit, zuerkennt.**

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Vorsitzenden** des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom **2. Vorsitzenden** oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens zwei dem Vorstand angehören müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der vom Verein entstehenden Kosten werden die Mitgliedsbeiträge, Spenden und das Vereinsvermögen verwendet. **Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 EUR pro Jahr.** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Beiträge neu festsetzen. **Der Jahresbeitrag für das laufende Schuljahr ist trotz Kündigung unverändert zu entrichten.**

§ 15 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist jeweils der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, der in der Regel die Geschäfte des Vereins wahrnimmt und diese führt.

§ 16 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins **an die Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen** mit der Maßgabe, es für die Gemeinschaftsschule gemäß § 4 der Satzung zu verwenden.

Kellinghusen, den